

AZ: 2675/17

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrags sowie damit in Verbindung stehende Forderungen der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer beanstandet die seit dem 01.04.2017 bestehende Strombelieferung durch die Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer trägt vor, eine Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin habe ihn ohne sein Einverständnis am 13.02.2017 kontaktiert und einen Wechsel des Stromlieferanten beworben. Er habe bei dem Gespräch zwar der Übersendung eines Angebots zugestimmt, jedoch keinen Vertrag abgeschlossen. Erst über eine Mitteilung seines bisherigen Lieferanten (Grundversorger) vom 17.03.2017 habe er erfahren, dass die Beschwerdegegnerin seinen dort bestehenden Vertrag offensichtlich gekündigt habe. Er habe umgehend einer Lieferaufnahme der Beschwerdegegnerin widersprochen und den Vertrag vorsorglich widerrufen. Dennoch bestehe die Beschwerdegegnerin auf Zahlung von Abschlägen und gebe auch den Anschluss nicht frei.

Der Beschwerdeführer begehrt die umgehende Beendigung der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin sowie die Übernahme der Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Beschwerdebearbeitung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Einstellung der Belieferung ab und besteht auf dem Ausgleich ihrer Forderungen.

Der Vertrag sei nach § 312c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) am 13.02.2017 telefonisch zustande gekommen. Mit Datum vom 17.02.2017 habe sie dem Beschwerdeführer die Vertragsbestätigung mit einer Widerrufsbelehrung übersandt. Mit Schreiben vom 14.03.2017 habe sie zudem die Belieferung für den 01.04.2017 angekündigt. Der Widerruf des Beschwerdeführers vom 16.03.2017 sei verspätet gewesen. Des Weiteren liege durch eine konkludente Erklärung des Beschwerdeführers, nämlich die Inanspruchnahme der Versorgungsleistung (hier Strom), ein Vertragsverhältnis für den bisher belieferten Zeitraum vor. Der Beschwerdeführer befinde sich daher mit fälligen Forderungen in Verzug.

### II.

Die Beschwerde ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat jedenfalls im Schlichtungsverfahren den Vertragsschluss nicht wirksam nachgewiesen. Einen Mitschnitt des Telefonats vom 13.02.2017 hat die Beschwerdegegnerin trotz Nachfrage nicht vorgelegt. Da sie sich auf den Vertragsschluss in diesem Gespräch beruft, ist sie

diesbezüglich beweispflichtig. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin unterstellt, dass sie mit Datum vom 17.02.2017 eine Vertragsbestätigung an den Beschwerdeführer abgeschickt hat, gibt es zum einen keinen Nachweis, dass der Beschwerdeführer diese auch erhalten hat. Zum anderen kann allein aus der Übersendung einer Vertragsbestätigung kein wirksamer Vertragsschluss generiert werden. Der Vertrag müsste bereits vorher wirksam geschlossen worden sein oder es müsste zumindest ein wirksames Angebot des Beschwerdeführers vorliegen. Beides bestreitet der Beschwerdeführer substantiiert. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin auch keine wirksame Vollmacht des Beschwerdeführers nach § 312h BGB zur Kündigung des Lieferverhältnisses bei dem vorherigen Lieferanten des Beschwerdeführers vorgelegt hat. Damit dürfte es bereits an einer wirksamen Kündigung des bestehenden Liefervertrags beim Grundversorger mangeln.

Auch aus der faktischen Belieferung kann die Beschwerdegegnerin keinen wirksamen Vertrag ableiten. Allenfalls hat die Beschwerdegegnerin einen Wertersatzanspruch für den bisher gelieferten Strom nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. i. V. m. § 818 Abs. 2 BGB. Dieser sollte sich grundsätzlich nach den Preisen richten, die bei dem ursprünglichen Versorger des Beschwerdeführers gegolten hätten. bzw. dessen Preise jedenfalls nicht übersteigen.

Die dem Beschwerdeführer durch die Inanspruchnahme eines Anwalts entstandenen Kosten kann der Beschwerdeführer im Schlichtungsverfahren dagegen nicht geltend machen. Durch das in den §§ 111a, 111b Energiewirtschaftsgesetz vorgesehene Beschwerdeverfahren soll sichergestellt werden, dass die Verbraucher zur außergerichtlichen Einigung ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerde in Anspruch nehmen können. Dieses Beschwerdeverfahren ist zweistufig ausgestaltet. Zunächst müssen die Verbraucher ihre Beschwerde an das betreffende Unternehmen richten. Wird den Beschwerden nicht abgeholfen, können sie sich mit ihren Beschwerdeanliegen an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie wird durch eine Verfahrensordnung geregelt. Diese gewährleistet ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren. Die Beteiligten des Verfahrens haben die ihnen individuell entstehenden Kosten gemäß § 11 Abs. 3 der Verfahrensordnung selbst zu tragen. Gemäß § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung können sich die Beteiligten im gesamten Verfahren auf eigene Kosten vertreten lassen. Es würde zu Wertungswidersprüchen führen, wenn die während der ersten Stufe des Beschwerdeverfahrens entstandenen Vertretungskosten in der zweiten Stufe dieses Verfahrens geltend gemacht werden könnten, obwohl sich die Beteiligten in dieser zweiten Stufe nur auf eigene Kosten vertreten lassen können.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### Empfehlung

1. Das bestehende Belieferungsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31.08.2017 beendet.
2. Für die nach Ziffer 1 für die faktische Belieferung zu erstellende Abrechnung übermittelt der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin den Zählerstand bzw. die Zählerstände zum Lieferende sowie die Konditionen bzw. die Schlussrechnung seines bis zum 31.03.2017 zuständigen Lieferanten. Sofern die Preise des ursprünglichen Lieferanten des Beschwerdeführers über den Konditionen aus dem von der Beschwerdegegnerin behaupteten Vertrag liegen, steht es der Beschwerdegegnerin frei, die eigenen Arbeits- und Grundpreise zur Anwendung zu bringen.
3. Eventuell bisher erhobene Mahn- und Inkassokosten bucht die Beschwerdegegnerin vollumfänglich aus.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 03.07.2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann